

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/23484, 19/24229, 19/24535 Nr. 8, 19/24740 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten-
und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

**Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Markus Uhl, Martin Hohmann,
Ulla Ihnen, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Rechtsanwaltsgebühren sowie die Vergütungen und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Des Weiteren bedürfen die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern führen die vorgeschlagenen Änderungen zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 86,2 Mio. Euro pro Jahr und zu Mehrausgaben in Höhe von rund 244 Mio. Euro pro Jahr.

Die für 2023 vorgeschlagene Anhebung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder führt darüber hinaus zu Mehrausgaben der Länder in Höhe von rund 11,3 Mio. Euro pro Jahr.

Dem Bund entstehen durch die vorgeschlagenen Änderungen Mehreinnahmen in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro pro Jahr und Mehrausgaben in Höhe von rund 15 Mio. Euro pro Jahr. Der sich durch die Änderungen ergebende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ab 2023 Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Ländern entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 160.000 Euro sowie ab 2023 jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11,3 Mio. Euro. Auf Bundesebene entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.000 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung in nennenswertem Umfang entsteht nicht.

Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen im Rahmen der Inanspruchnahme der Gerichte Mehrausgaben zum einen in Höhe der Mehreinnahmen des Bundes und der Länder von rund 89,2 Mio. Euro. Zum anderen verursachen die vorgeschlagenen Erhöhungen der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG Mehrkosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft in Höhe von rund 49 Mio. Euro pro Jahr.

Daneben erhöhen sich durch die Änderungen des RVG für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen um insgesamt jährlich rund 720 Mio. Euro.

Eine Aufteilung der Mehrausgaben auf die Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Wirtschaft andererseits ist nicht möglich, da es weder Zahlen noch Anhaltspunkte für eine Schätzung hinsichtlich der Verteilung der Verfahren und der Verteilung der unterschiedlichen Geschäftswerte zwischen diesen Gruppen gibt.

Daneben sind tendenziell auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Markus Uhl

Berichterstatter

Martin Hohmann

Berichterstatter

Ulla Ihnen

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

